



Traktandum 4 / Diverse Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung; Entwurf / Bildungs- und Kulturdepartement

1.	<p>Antragsteller/in Zemp Gaudenz Paragraph 55 (geltendes Recht) <u>Antrag:</u> <u>Der Kanton kann die Gemeinden bei der Sprachförderung von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen finanziell unterstützen.</u></p>
2.	<p>Antragsteller/in Baumann Markus Paragraph 55a Abs. 2 (neu) <u>Antrag:</u> Ablehnung Antrag EBKK (Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.)</p>
3.	<p>Antragsteller/in Zemp Gaudenz Paragraph 55a Abs. 2 <u>Antrag:</u> <u>Erachtet es eine Gemeinde als angezeigt, so klärt sie im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.</u> (Sofern der Antrag zu Paragraf 55 keine Mehrheit finden wird.)</p>
4.	<p>Antragsteller/in Baumann Markus Paragraph 67 Abs. 2 <u>Antrag:</u> Streichen (Die Gemeinden haben die Sprachstandserhebung gemäss § 55a Absatz 2 spätestens ab 1. August 2018 durchzuführen.)</p>